

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
 4. Zweckverbände
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Leindecker
Durchwahl: 0391 5924-310

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
02.04.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 02.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 02.04.2020 beschlossen, die Maßnahmen zur vorübergehenden Kontaktbeschränkung um zwei Wochen bis zum 19. April zu verlängern. Die Regelungen zu Versammlungen, zur Schließung von Bildungs- und Kultureinrichtungen, von Hotels und Gaststätten, von Ladengeschäften und Sportstätten sowie Besuchsverbote für Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen bleiben ebenfalls bis zum 19. April bestehen.

Die 3. Corona-Eindämmungsverordnung erweitert zudem den Kreis der Mädchen und Jungen, für die die Kindertagesstätten geöffnet bleiben. Dazu zählen jetzt ausdrücklich auch die Kinder, für die laut Jugendamt ein Kita-Besuch aus Gründen des Kindeswohls notwendig ist.

Verstöße gegen die 3. Corona-Eindämmungsverordnung können mit Bußgeldern oder mit Geldstrafen und Haft mit bis zu zwei Jahren geahndet werden. Ziel aller Beschränkungen ist es, durch Abstand zwischen den Menschen weitere Ansteckungen möglichst zu verhindern. Damit das durchgesetzt werden kann, sind Bußgelder und Strafen ergänzend geregelt. Den Weg dazu hatte der Bund in der vergangenen Woche mit einer Änderung im Infektionsschutzgesetz eröffnet.



Der ebenfalls beschlossene Bußgeldkatalog führt zwölf Punkte auf und nennt Regelsätze, die von „fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise“ ausgehen. Für Wiederholungstäter und bei Vorsatz ist der Regelsatz zu verdoppeln. Betriebsinhabern, die Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebedingungen nicht einhalten, drohen 1.000 Euro Bußgeld. Mit 500 Euro Bußgeld müssen Reiserückkehrer, Corona-Infizierte und deren Kontaktpersonen rechnen, die Besuchsverbote in Krankenhäuser-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen missachten. 250 Euro Bußgeld sind pro Person bei Feiern, Grillen oder Picknicken im öffentlichen Raum vorgesehen. Beim Betreten von Spiel- und Bolzplätzen drohen 100 Euro Bußgeld. Wer trotz Verbot eine touristische Reise nach Sachsen-Anhalt unternimmt, muss mit einem Bußgeldbescheid von 400 Euro rechnen.

Je nach den Umständen des Einzelfalls können die Bußgelder im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Eine Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen gering ist, wenn Einsicht gezeigt wird oder wenn die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führen würde.

Die Verordnung tritt am 03.04.2020, 00:00 Uhr in Kraft.

II.

Corona-Krise hemmt Glasfaserausbau an den Schulen

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt informiert aktuell über den derzeitigen Stand des Projekts „Fibre4EduLSA – Glasfaser für Schulen“:

„Die Corona-Krise hat nunmehr auch das Projekt „Fibre4EduLSA – Glasfaser für Schulen“ erreicht. Die Außendiensttätigkeiten wurden kurzzeitig unterbrochen, um die Lage ausführlich zu analysieren. Nach Analyse der derzeitigen Situation sowie der, aufgrund dieser Situation, ergangenen Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt ergeht folgende Entscheidung der Projektleitung:

- „1. Maßnahmen mit potenziellem Kundenkontakt (Auskundungen, Baumaßnahmen o. ä.) können unter folgenden Auflagen wiederaufgenommen werden:
 - a. Der direkte Kontakt ist auf zwei Personen zu beschränken.
 - b. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Beteiligten einzuhalten.
 - c. Es wird ein zusätzlicher, persönlicher Schutz (z. B. Masken, Einweg-Handschuhe o.ä.) empfohlen.
2. Umgang beim Bekanntwerden von Infektionsfällen
 - a. Bekannt gewordene Infektionsfälle sind sofort an die jeweilige Projektleitung (Sachsen-Anhalt bzw. Auftragnehmer) zu kommunizieren.

- b. Die Projektleitungen kommunizieren gegenseitig umgehend bekannt gewordene Infektionsfälle, so dass hieraus notwendige Konsequenzen gezogen werden können.
3. Sämtliche Außendienstaktivitäten sind für folgende Schulstandorte und Bereiche aufgrund bekannter Umstände (bestätigter Infektionsfall, Quarantäne, Ausgangssperre, eingerichtete Fieberzentren o. ä.) aktuell untersagt:
- a. Hegel-Gymnasium, Magdeburg, Geißlerstraße 4,
 - b. Schule des Zweiten Bildungsweges, Magdeburg, Brandenburger Straße 8,
 - c. Katholische Grundschule St. Mechthild, Magdeburg, Nachtweide 76,
 - d. Thomas-Müntzer-Gymnasium, Halle (Saale), Friedenstraße 33,
 - e. Christian-Wolff-Gymnasium, Halle (Saale), Kastanienallee 1,
 - f. Grundschule „Albrecht Dürer“, Halle (Saale), Albrecht-Dürer-Straße 8,
 - g. Kröllwitz-Grundschule, Halle (Saale), An der Petruskirche 29,
 - h. Integrierte Gesamtschule „Am Steintor“, Halle (Saale), Adam-Kuckhoff-Straße 37,
 - i. Stadt Jessen (Elster),
 - j. Stadt Jessen (Elster) OT Schweinitz.

Diese Entscheidung gilt ab sofort bis zum Ablauf des 19. April 2020.“

Aktuelle Informationen zum weiteren Ablauf sind unter <https://fibre4edulsa.de/> abrufbar.

III.

Steuerpolitische Unterstützungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden für Unternehmen und selbstständige Gewerbetreibende zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.03.2020 hatten wir Sie über das steuerpolitische Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Liquiditätslage von Unternehmen während der Corona-Pandemie informiert. Da die mit dem E-Mail-Rundschreiben versandten BMF-Schreiben bzw. gleichlautenden Ländererlasse sich speziell an die Finanzverwaltungen der Länder richten und für die Kommunen keine unmittelbare Bindungswirkung entfalten, häufen sich seither die Anfragen, wie die Städte und Gemeinden mit entsprechenden Anträgen der Steuerpflichtigen umgehen sollen. Es wurde mehrfach der Wunsch nach einer einheitlichen Handlungsempfehlung geäußert. Dies nehmen wir zum Anlass für nachfolgende Hinweise.

Die Corona-Krise stellt alle staatlichen Ebenen vor Herausforderungen, die in diesem Ausmaß bisher unbekannt waren. Es ist absehbar, dass eine Vielzahl von Unternehmen in Liquiditätsengpässe geraten werden. Vor diesem Hintergrund scheint es geboten, dass nicht nur Bund und Länder sondern auch die Städte und Gemeinden die betroffenen Unternehmen durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Bereich der Steuern und Abgaben unterstützen. Gegenwärtig bemühen wir uns, damit zusammenhängende haushaltsrechtliche Fragestellungen mit dem Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) zu klären. Insbesondere haben wir gegenüber dem MI LSA kommuniziert, dass es Ausnahmen für Konsolidierungskommunen und natürlich auch für Kommunen in vorläufiger Haushaltsführung bedarf (vgl. auch unser E-Mail-Rundschreiben vom 26.03.2020). Wir hoffen hier zeitnah auf entsprechende Weichenstellungen von Seiten der Landesregierung und werden darüber unverzüglich informieren.

Unsere nachfolgenden Hinweise lehnen sich an den Empfehlungen des Deutschen Städtetages an.

1. Realsteuern

- 1.1. Nachweislich **unmittelbar und nicht unerheblich betroffene** Realsteuerpflichtige (Gewerbesteuer und ggf. Grundsteuer) sollten bis zu einem von der Kommune festzulegenden Zeitpunkt (z. B. für den nächsten Zahlungstermin im Mai 2020 oder die nächsten 2 Zahlungstermine im Mai und im August 2020) unter Darlegung der unmittelbaren Betroffenheit und ihrer persönlichen Verhältnisse Anträge auf Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbe- und/oder Grundsteuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer gem. § 19 Abs. 3 GewStG stellen können.

Über die Dauer der Stundungen sollte auch in Abhängigkeit von der Haushaltslage vor Ort entschieden werden. Die konkrete Haushaltssituation einer Stadt oder Gemeinde kann es erfordern, Stundungen zunächst nur für einen kurzen Zeitraum, z. B. bis zum 30. Juni 2020 auszusprechen.

Die Anträge sollten analog der Empfehlungen an die Finanzverwaltungen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollten keine strengen Anforderungen gestellt werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen sollte in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

Bei einer erheblichen Zunahme der Anträge vor Ort und drohenden Bearbeitungsengpässen sollte vorübergehend - solange die Gründe für die unmittelbare Betroffenheit anhalten - allen Stundungsanträgen von unmittelbar Betroffenen mit vollständigem bzw. erheblichen Einnahmeausfall bis auf Weiteres ohne vertiefte Prüfung entsprochen werden, um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung in jedem Falle zu vermeiden.

Für die **mittelbar Betroffenen** gelten die allgemeinen Grundsätze, d. h. ist der übliche Prüfungsrahmen für Billigkeitsmaßnahmen anzulegen.

Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Gewerbebetriebe gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind oder auf Grund des Zusammenbruchs von Lieferketten eine Betriebsschließung notwendig war (Indiz: z. B. Kurzarbeit Null). Als mittelbar Betroffene können Gewerbebetriebe gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind.

Ausgehend von dieser Klassifizierung kann ggf. ein schematisches Vorgehen (z. B. bei großer Anzahl von Anträgen) ggf. formularmäßig aufbereitet hilfreich sein, wobei sich der Prüfungsumfang mit abnehmender Betroffenheit zunehmend vertiefen sollte:

- a) Anträge von unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen (z. B. verfügte Betriebsschließungen; durch die Krise unmittelbar bedingte Betriebsschließungen - ohne Verfügung - oder erhebliche Einschränkungen des Betriebes)
- b) Anträge von mittelbar Betroffenen (z. B. teilweiser Auftragsrückgang)
- c) Anträge von Anderen

- 1.2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Gewerbesteuern sowie Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen. Regelmäßig

sollte hier am gewohnten Prüfungsumfang festgehalten werden. Ggf. sollten Gewerbesteuerpflichtige in einem solchen Fall auch auf die Möglichkeit der Anpassung der Steuermessbeträge für die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen durch die Finanzverwaltungen verwiesen werden.

- 1.3. Wird dem Steueramt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass ein **Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen** ist, sollte bis zu einem von der Kommune festzulegenden Zeitpunkt von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Realsteuern und anderen Abgaben abgesehen werden.

Mit Blick auf den Administrationsaufwand bestehen aber auch keine Bedenken, wenn insbesondere größere Städte und Gemeinden die Mahnläufe und die Vollstreckungsmaßnahmen – soweit es die Gewerbesteuer betrifft (sehr viele betroffene Gewerbesteuerpflichtige) – zunächst und bis auf Weiteres ganz aussetzen.

- 1.4. Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen und Veranlagungen mit Erstattungsansprüchen sollten bis auf Weiteres bevorzugt bearbeitet werden.

2. **Aufwandsteuern (insb. Vergnügungssteuer-Anmeldungen)**

Vergnügungssteuer-Anmeldungen sollten während der Dauer einer behördlich angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtungen nicht mehr angemahnt werden. Es sollten auch keine Schätzungsbescheide mehr erlassen werden. Verspätungszuschläge sollten insoweit ebenfalls nicht mehr festgesetzt werden.

Im Hinblick auf § 222 Satz 3 AO kommt eine Stundung der Vergnügungssteuer für Zeiträume, die vor Schließung der Einrichtungen liegen, im Grundsatz nicht in Betracht. Hintergrund für diese Überlegung ist, dass diese Steuer auf Abwälzung angelegt ist. In der Praxis kann eine solche Handhabung aber in Einzelfällen, d.h. insbesondere bei den eher kleinen Unternehmen der Branche, die Liquiditätsslage erheblich verschlechtern. Bei entsprechenden Anträgen sollte daher auch hier gesondert geprüft werden, ob eine Stundung ausnahmsweise in Betracht kommt.

Entsprechend sollte auch bei der Wettbürosteuer sowie der Übernachtungssteuer vorgefahren werden, soweit diese von der Kommune erhoben werden.

3. **Weitere Problemfelder**

Darüber hinaus ist zu erwarten bzw. nicht auszuschließen, dass sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht nur bei den Real- und Aufwandssteuern, sondern auch bei einzelnen Gebühren oder Beiträgen und teilweise auch bei Miet- und Pachtzahlungen für von der Stadt oder Gemeinde gepachtete Objekte, insbesondere im Gastronomiebereich, zeigen werden. Zunächst sollte bei derartigen Fällen jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob eine Billigkeitsmaßnahme gewährt werden kann.

Erfahrungen und Hinweise zur Anwendung dieser Handlungsempfehlungen nehmen wir jederzeit dankend entgegen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

IV.

Landtag beschließt Nachtragshaushalt

In einer weiteren rekordverdächtig kurzen Sitzung hat der Landtag von Sachsen-Anhalt am Donnerstag den 1. Nachtragshaushalt 2020/2021 beschlossen. Damit stehen 500 Millionen Euro zusätzlich im Jahr 2020 zur Verfügung. Der Landtag ist den Empfehlungen des Finanzministers gefolgt.

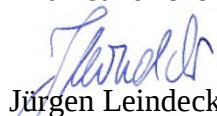
Damit besteht ab sofort die Möglichkeit, mit finanziellen Hilfen passagenau für Sachsen-Anhalt auf die Corona-Pandemie reagieren zu können. Finanzminister Michael Richter dankt den Parlamentariern für den hohen Vertrauensvorschuss, den das Parlament der Landesregierung eingeräumt habe. Er sichere dem Landtag und den Bürgerinnen und Bürger zu, dass das Land sehr sorgfältig mit den freigegebenen 500 Millionen Euro umgehen werde. Die Hilfen sollen schnell und unbürokratisch dort ankommen, wo sie dringend gebraucht werden. Darüber hinaus wird dem Finanzausschuss des Landtags fortlaufend berichtet.

Die geplante Verwendung der 500 Millionen Euro setzt sich wie folgt zusammen:

- 150 Mio. € für Wirtschaftsförderung (bereits angelaufene Hilfen für Soloselbständige und Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten),
- 20 Mio. € zusätzlich als Absicherung gegen den Ausfall von Krediten,
- 60 Mio. € für Lohnersatzleistungen, wenn Bürgerinnen oder Bürger in Sachsen-Anhalt wegen der Betreuung ihrer Kinder nicht arbeiten gehen können,
- 15 Mio. € für Erstattung an die Kommunen; somit können Eltern von Beiträgen an Kitas für einen Monat befreit werden
- 70 Mio. € Pauschalförderung für Erstattung an Kommunen aufgrund von Änderungen bei der Grundsicherung,
- 40 Mio. € für Aufstockung des Ausgleichsstocks (somit Verdoppelung der hier befindlichen Summe auf insgesamt 80 Millionen Euro - mit dem Ziel, Liquiditätsprobleme bei Kommunen infolge von geringeren Steuereinnahmen begegnen zu können),
- 20 Mio. € für Pandemiebekämpfung im engeren Sinne (Ausstattung kommunaler Gesundheitsämter, Polizei und Feuerwehren),
- 25 Mio. € für pauschale Förderung von Krankenhausinvestitionen (hier vor allem Beschaffung von Geräten),
- 15 Mio. € für Verschiedenes (finanzielle Hilfe für Verbände, Vereine und andere so genannte Billigkeitsleistungen),
- 1,5 Millionen Euro für 100 zusätzliche Stellen im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie in 2020,
- 83,5 Millionen Euro „Puffer“ für weitere Ausgaben im Zuge der Pandemiebekämpfung.

„Gespeist“ werden die 500 Millionen Euro durch den Verzicht auf die Tilgung von Altschulden des Landes in diesem Jahr (100 Mio. €), durch die Leerung von noch vorhandenen 141 Mio. € aus der Steuerschwankungsreserve und durch die Aufnahme von neuen Schulden in Höhe von 259 Mio. €.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen